

Antragsteller: Chiara Rudolph, Elias Kafitz

Vorschlag Tagesordnungspunkt: Antrag zur Ergänzung der Geschäftsordnung (Antragsrecht)

Liebe Vorsitzenden,

Wir beantragen den o.g. Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendparlaments Hildesheim aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Ergänzung der Geschäftsordnung um den Punkt „Antragsrecht“.

Begründung:

Wir halten die Geschäftsordnung in derzeitiger Fassung für unzureichend und nicht geeignet für eine auf Ordnung basierende geregelte Sitzung des Jugendparlaments.

Es fehlt an klaren und eindeutigen Regeln, nach denen sich die Sitzungsleitung aber auch der Vorsitz richten kann, um regelbasiert und im Einvernehmen Aller auf verschiedene Situationen reagieren zu können.

Anbei der Vorschlag für die Geschäftsordnung.

Mit freundlichen Grüßen,

Chiara Rudolph & Elias Kafitz

 

Antragsrecht

- (1) Anträge an das Jugendparlament können von allen direkt gewählten Vertreter:innen gestellt werden.
 - a. Wenn ein:e direkt gewählter Vertreter:in dabei Hilfe bedarf, muss ihm/ihr hierbei von einem/einer anderen Vertreter:in bedingungslos und frei von eigenen Meinungsinteressen Hilfe angeboten werden. Der Vorstand hat dies zu kontrollieren.
- (2) Anträge sind namentlich und begründet einzureichen. Es können auch mehrere Vertreter:innen gemeinsam einen Antrag stellen. In diesem Fall müssen alle Vertreter:innen namentlich genannt werden.
- (3) Gehen Anträge bis 48 Stunden vor der nächsten Sitzung beim Vorsitz ein, sind sie auf die Tagesordnung zu setzen.
 - a. Der/die Antragsteller:in kann seinen/ihren Antrag bis zu Beginn der Abstimmung zurückziehen.
- (4) Der/die Antragsteller:in kann seinen/ihren Antrag gegenüber dem Parlament vorstellen und erläutern. Hierfür gilt ein Zeitlimit von 15 Minuten. Anschließend dürfen von allen Parlamentariern und Zuhörern Fragen zum Antrag an den/die Antragsteller:in gestellt werden. Im Anschluss dürfen alle direkt gewählten Vertreter:innen von ihrem Rederecht Gebrauch machen und sich zu dem Antrag äußern. Das letzte Wort hat hierbei jedoch der/die Antragsteller:in.
 - a. Der/die Antragsteller:in kann im Falle eines Fehlens selbst einen/eine stellvertretende:n Antragssteller:in, welche:r Antragsrecht besitzen muss, ernennen und muss diese:n dann der Sitzungsleitung vor Sitzungsbeginn mitteilen. Falls kein:e Antragssteller:in bzw. keine Stellvertretung anwesend ist, wird die Abstimmung über den betroffenen Antrag vertagt.